

Brüssel, den 10. Juli 2026
(OR. en)

11801/26

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0072 (COD)

AVIATION 114
CONSOM 234
CODEC 1433
PE 96

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr – Ergebnis der dritten Lesung im Europäischen Parlament (Straßburg, 6. bis 9. Juli 2026)

I. EINLEITUNG

Der Rat hatte beschlossen, die vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung am 24. März 2026 vorgenommenen Abänderungen nicht zu billigen. Der Vermittlungsausschuss kam am 20. April und am 2. Juni 2026 zusammen. Nach einem Briefwechsel zwischen den Ko-Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses vom 12. und 15. Juni 2026 bestätigten die Ko-Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses der Präsidentin des Europäischen Parlaments und dem Präsidenten des Rates am 15. Juni 2026, dass der Ausschuss einen gemeinsamen Entwurf gebilligt hat.

Der Berichtersteller, Herr Andrey NOVAKOV (PPE, BG), und die Vorsitzende der Delegation des Europäischen Parlaments im Vermittlungsausschuss, Frau Roberta METSOLA (PPE, MT), legten dem Plenum einen Bericht vor, in dem sie die Billigung des gemeinsamen Entwurfs in der von den Rechts- und Sachverständigen überarbeiteten Fassung empfahlen.

II. ABSTIMMUNG

Das Europäische Parlament hat am 7. Juli 2026 gemäß Artikel 294 Absatz 13 AEUV den gemeinsamen Entwurf gebilligt, in dem das Ergebnis der Sitzungen des Vermittlungsausschusses seinen Niederschlag findet.

Der Wortlaut der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage enthalten.

III. ANNAHME DES GESETZGEBUNGSAKTS NACH DER DRITTEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT UND IM RAT

Der Rat wird den gemeinsamen Entwurf auf einer seiner nächsten Tagungen billigen.

Sobald das Europäische Parlament und der Rat das Ergebnis des Vermittlungsausschusses gebilligt haben, wird die Verordnung entsprechend dem gemeinsamen Entwurf gemäß Artikel 294 Absatz 13 AEUV erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird die Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

P10_TA(2026)0238

Fluggastrechte

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2026 zu dem vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr (PE-CONS 00039/2026 – C10-0144/2026 – 2013/0072(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: dritte Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf (PE-CONS 00039/2026 – C10-0144/2026),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2013¹,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung² zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0130),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in zweiter Lesung³ zum Standpunkt des Rates in erster Lesung⁴,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am Standpunkt des Rates in erster Lesung (COM(2026)0129),
- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in zweiter Lesung,
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 79 seiner Geschäftsordnung,

¹ ABl. C 327 vom 12.11.2013, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=celex:52013AE2576>.

² ABl. C 93 vom 24.3.2017, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A52014AP0092>/Angenommene Texte vom 5.2.2014, P7_TA(2014)0092.

³ Angenommene Texte vom 21.1.2026, P10_TA(2026)0009.

⁴ ABl. C, C/2025/5782, 30.10.2025, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A52025AG0010%2801%29>.

- unter Hinweis auf den Bericht seiner Delegation im Vermittlungsausschuss (A10-0191/2026),
 - 1. billigt den gemeinsamen Entwurf;
 - 2. beauftragt seine Präsidentin, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 - 3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 - 4. beauftragt seine Präsidentin, diese legislative EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-